



Sicherstellung zum Mietvertrag

Mietobjekt (nur für Mietobjekte in der Schweiz)

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

Mietobjektart

Mietkaution CHF

Mietbeginn

Die Mieterin/Der Mieter zieht an die neue Adresse des Mietobjektes um und die Adresse des Mietobjektes wird die neue Anschrift.

	Mieterin/Mieter 1	Mieterin/Mieter 2
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name(n)		
Vorname(n)		
Strasse/Nummer		
PLZ/Ort		
Geburtsdatum		
Nationalität		
Telefon		

	Vermieterin/Vermieter	Vertreten durch Verwaltung
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name(n)		
Vorname(n)		
Strasse/Nummer		
PLZ/Ort		
Telefon		

Bitte auf Seite 2 unterschreiben

Vertragsbestimmungen

1. Das Mietkautionskonto lautet auf den Namen der Mieterin/des Mieters.
2. Die Mietkaution wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche der Vermieterin/des Vermieters gesperrt.
3. Allfällige Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Die Zinsen kommen der Mieterin/dem Mieter zu. Sie/Er erhält auf Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug mit Zins- und Kapitalausweis.
4. Bei einem allfälligen Wechsel der Vermieterin/ des Vermieters bzw. der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass das bisherige Mietverhältnis sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Die Vermieterin/Der Vermieter legt der Bank einen Nachweis über den Wechsel vor.
5. Ist die Mieterin/der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich die Vermieterin/der Vermieter, die Freigabe der Mietkaution unverzüglich zu veranlassen.

Grundlage für die Auszahlung der Mietkaution sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.

6. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Mieterin/dem Mieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorliegt ("Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution", von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn ein entsprechendes vollstreckbares Urteil ergangen ist oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter nicht innert einem Jahr seit Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber der Bank belegt, dass sie/er gegen die Mieterin/den Mieter einen Anspruch rechtlich geltend gemacht hat. Der Nachweis der Beendigung des Mietverhältnisses gilt von der Mieterin/dem Mieter als erbracht a) durch Vorlage des Kündigungsschreibens an die Vermieterin/den Vermieter zusammen mit einer Postempfangsquittung, b) durch Vorlage der ihr/ihm auf dem offiziellen Formular von der Vermieterin /dem Vermieter mitgeteilten Kündigung oder c) durch ein von der Vermieterin/vom Vermieter unterzeichnetes Wohnungsübergabeprotokoll. Ist der Bank kein Entscheid der Schlichtungsbehörde über eine Erstreckung des Mietverhältnisses mitgeteilt worden, darf sie davon ausgehen, dass das Mietverhältnis nicht erstreckt wurde.
7. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Vermieterin/dem Vermieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Mieterin/des Mieters vorliegt ("Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution", von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter ein rechtskräftiges Urteil oder einen Entscheid der Schlichtungsbehörde erwirkt hat, wonach die Mieterin/der Mieter zur Bezahlung des strittigen Betrages verpflichtet wird oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter über einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl gegenüber der Mieterin/dem Mieter verfügt.
8. Bei mehreren Mieterinnen/Mietern ist jede/jeder – unabhängig von den anderen – unter den oben genannten Voraussetzungen berechtigt, über die Mietkaution zu verfügen.
9. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Parteien bestätigen, diese erhalten zu haben, und anerkennen die jeweils gültigen Bestimmungen als Vertragsbestandteil.
10. Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreibungs-ort ist Basel. Die Bank hat das Recht, die Vermieterin/den Vermieter sowie die Mieterin/den Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort, Datum

Mieterin/Mieter 1

Mieterin/Mieter 2

Ort, Datum

Vermieterin/Vermieter bzw. Verwaltung



Sicherstellung zum Mietvertrag

Mietobjekt (nur für Mietobjekte in der Schweiz)

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

Mietobjektart

Mietkaution CHF

Mietbeginn

- Die Mieterin/Der Mieter zieht an die neue Adresse des Mietobjektes um und die Adresse des Mietobjektes wird die neue Anschrift.

	Mieterin/Mieter 1	Mieterin/Mieter 2
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name(n)		
Vorname(n)		
Strasse/Nummer		
PLZ/Ort		
Geburtsdatum		
Nationalität		
Telefon		

	Vermieterin/Vermieter	Vertreten durch Verwaltung
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name(n)		
Vorname(n)		
Strasse/Nummer		
PLZ/Ort		
Telefon		

Bitte auf Seite 2 unterschreiben

Vertragsbestimmungen

11. Das Mietkautionskonto lautet auf den Namen der Mieterin/des Mieters.
12. Die Mietkaution wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche der Vermieterin/des Vermieters gesperrt.
13. Allfällige Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Die Zinsen kommen der Mieterin/dem Mieter zu. Sie/Er erhält auf Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug mit Zins- und Kapitalausweis.
14. Bei einem allfälligen Wechsel der Vermieterin/ des Vermieters bzw. der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass das bisherige Mietverhältnis sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Die Vermieterin/Der Vermieter legt der Bank einen Nachweis über den Wechsel vor.
15. Ist die Mieterin/der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich die Vermieterin/der Vermieter, die Freigabe der Mietkaution unverzüglich zu veranlassen.

Grundlage für die Auszahlung der Mietkaution sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.

16. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Mieterin/dem Mieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorliegt ("Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution", von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn ein entsprechendes vollstreckbares Urteil ergangen ist oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter nicht innert einem Jahr seit Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber der Bank belegt, dass sie/er gegen die Mieterin/den Mieter einen Anspruch rechtlich geltend gemacht hat. Der Nachweis der Beendigung des Mietverhältnisses gilt von der Mieterin/dem Mieter als erbracht a) durch Vorlage des Kündigungsschreibens an die Vermieterin/den Vermieter zusammen mit einer Postempfangsquittung, b) durch Vorlage der ihr/ihm auf dem offiziellen Formular von der Vermieterin /dem Vermieter mitgeteilten Kündigung oder c) durch ein von der Vermieterin/vom Vermieter unterzeichnetes Wohnungsübergabeprotokoll. Ist der Bank kein Entscheid der Schlichtungsbehörde über eine Erstreckung des Mietverhältnisses mitgeteilt worden, darf sie davon ausgehen, dass das Mietverhältnis nicht erstreckt wurde.
17. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Vermieterin/dem Vermieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Mieterin/des Mieters vorliegt ("Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution", von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter ein rechtskräftiges Urteil oder einen Entscheid der Schlichtungsbehörde erwirkt hat, wonach die Mieterin/der Mieter zur Bezahlung des strittigen Betrages verpflichtet wird oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter über einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl gegenüber der Mieterin/dem Mieter verfügt.
18. Bei mehreren Mieterinnen/Mieter ist jede/jeder – unabhängig von den anderen – unter den oben genannten Voraussetzungen berechtigt, über die Mietkaution zu verfügen.
19. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Parteien bestätigen, diese erhalten zu haben, und anerkennen die jeweils gültigen Bestimmungen als Vertragsbestandteil.
20. Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreibungs-ort ist Basel. Die Bank hat das Recht, die Vermieterin/den Vermieter sowie die Mieterin/den Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort, Datum

Mieterin/Mieter 1

Mieterin/Mieter 2

Ort, Datum

Vermieterin/Vermieter bzw. Verwaltung



Sicherstellung zum Mietvertrag

Mietobjekt (nur für Mietobjekte in der Schweiz)

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

Mietobjektart

Mietkaution CHF

Mietbeginn

Die Mieterin/Der Mieter zieht an die neue Adresse des Mietobjektes um und die Adresse des Mietobjektes wird die neue Anschrift.

	Mieterin/Mieter 1	Mieterin/Mieter 2
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name(n)		
Vorname(n)		
Strasse/Nummer		
PLZ/Ort		
Geburtsdatum		
Nationalität		
Telefon		

	Vermieterin/Vermieter	Vertreten durch Verwaltung
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name(n)		
Vorname(n)		
Strasse/Nummer		
PLZ/Ort		
Telefon		

Bitte auf Seite 2 unterschreiben

Vertragsbestimmungen

21. Das Mietkautionskonto lautet auf den Namen der Mieterin/des Mieters.
22. Die Mietkaution wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche der Vermieterin/des Vermieters gesperrt.
23. Allfällige Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Die Zinsen kommen der Mieterin/dem Mieter zu. Sie/Er erhält auf Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug mit Zins- und Kapitalausweis.
24. Bei einem allfälligen Wechsel der Vermieterin/ des Vermieters bzw. der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass das bisherige Mietverhältnis sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Die Vermieterin/Der Vermieter legt der Bank einen Nachweis über den Wechsel vor.
25. Ist die Mieterin/der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich die Vermieterin/der Vermieter, die Freigabe der Mietkaution unverzüglich zu veranlassen.

Grundlage für die Auszahlung der Mietkaution sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.

26. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Mieterin/dem Mieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorliegt ("Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution", von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn ein entsprechendes vollstreckbares Urteil ergangen ist oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter nicht innert einem Jahr seit Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber der Bank belegt, dass sie/er gegen die Mieterin/den Mieter einen Anspruch rechtlich geltend gemacht hat. Der Nachweis der Beendigung des Mietverhältnisses gilt von der Mieterin/dem Mieter als erbracht a) durch Vorlage des Kündigungsschreibens an die Vermieterin/den Vermieter zusammen mit einer Postempfangsquittung, b) durch Vorlage der ihr/ihm auf dem offiziellen Formular von der Vermieterin /dem Vermieter mitgeteilten Kündigung oder c) durch ein von der Vermieterin/vom Vermieter unterzeichnetes Wohnungsübergabeprotokoll. Ist der Bank kein Entscheid der Schlichtungsbehörde über eine Erstreckung des Mietverhältnisses mitgeteilt worden, darf sie davon ausgehen, dass das Mietverhältnis nicht erstreckt wurde.
27. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Vermieterin/dem Vermieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Mieterin/des Mieters vorliegt ("Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution", von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter ein rechtskräftiges Urteil oder einen Entscheid der Schlichtungsbehörde erwirkt hat, wonach die Mieterin/der Mieter zur Bezahlung des strittigen Betrages verpflichtet wird oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter über einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl gegenüber der Mieterin/dem Mieter verfügt.
28. Bei mehreren Mieterinnen/Mietern ist jede/jeder – unabhängig von den anderen – unter den oben genannten Voraussetzungen berechtigt, über die Mietkaution zu verfügen.
29. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Parteien bestätigen, diese erhalten zu haben, und anerkennen die jeweils gültigen Bestimmungen als Vertragsbestandteil.
30. Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreibungs-ort ist Basel. Die Bank hat das Recht, die Vermieterin/den Vermieter sowie die Mieterin/den Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort, Datum	Mieterin/Mieter 1	Mieterin/Mieter 2
Ort, Datum	Vermieterin/Vermieter bzw. Verwaltung	



Freie Gemeinschaftsbank

Für Rückantwort an die Bank

Freie Gemeinschaftsbank
Genossenschaft
Meret Oppenheim-Strasse 10
Postfach
4002 Basel



Erläuterungen zur Sicherstellung zum Mietvertrag (Mietkautionskonto)

Das Mietkautionskonto dient der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen (Mietkaution) von Mieterinnen oder Mietern aufgrund eines Mietvertrags. Das Mietkautionskonto lautet auf den Namen der Mieterin oder des Mieters bzw. auf die Namen der Mieterinnen oder der Mieter.

Nachfolgend finden Sie die Schritte zur Eröffnung des Mietkautionskontos:

- Der Vertrag *Sicherstellung zum Mietvertrag* besteht aus drei Exemplaren (Mieterin/Mieter, Vermieterin/Vermieter und Bank) sowie zwei Exemplaren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Mieterin/Mieter und Vermieterin/Vermieter).
- Bitte füllen Sie den Vertrag *Sicherstellung zum Mietvertrag* vollständig aus.

Tipp: - Für die bessere Lesbarkeit und um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir Sie, den Vertrag elektronisch auszufüllen.
- Wenn Sie die erste Seite des Vertrags elektronisch ausfüllen, werden die Exemplare für die Vermieterin/den Vermieter und die Bank automatisch ausgefüllt.

- Lassen Sie alle drei Exemplare von beiden Parteien (Mieterin/Mieter und Vermieterin/Vermieter) jeweils auf der Rückseite unterschreiben.
- Senden Sie uns das *Exemplar für Bank* ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben per Post zu oder bringen Sie es persönlich vorbei.
- Nach positiver Prüfung des Vertrags, eröffnet die Freie Gemeinschaftsbank das Mietkautionskonto.
- Die Mieterin/Der Mieter erhält eine Kontoeröffnungsbestätigung mit allen Angaben zur Überweisung der Mietkaution.
- Die Bank sperrt nach erfolgter Einzahlung das Mietkautionskonto und sendet der Mieterin/dem Mieter eine Gutschriftanzeige. Diese dient der Mieterin/dem Mieter als Nachweis über die Einzahlung und kann der Vermieterin/dem Vermieter vorgelegt werden.

Saldierung des Mietkautionskontos

- Bitte benutzen Sie für die Saldierung unseren *Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution*. Beiliegend zum Auftrag finden Sie Erläuterungen für den Ablauf der Saldierung.

Ihre Fragen beantwortet unser Team Kundenservice & Administration gerne:

Telefon +41 (61) 575 81 00

Fax +41 (61) 575 81 01

info@gemeinschaftsbank.ch